

DER DISZIPLINARANWALT  
BEIM DISZIPLINARRAT DER  
ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER  
1010 Wien, Weihburggasse 10-12

DA 43/96 W

An den  
Herrn Vorsitzenden  
der Disziplinarkommission  
für Wien

Dr. Günter Schubert

im Hause

Betrifft: Dr. Adolf Langer,  
Arzt für Allgemeinmedizin,  
1080 Wien, Laudong. 33/32

Wien, am 1. Juli 1996

Der gef. DA beantragt die Einleitung von Vorerhebungen wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 25 Abs 1 ÄrzteG. Dr. Adolf Langer wolle vom UF verantwortlich zu folgenden Fragen abgehört werden:

- 1) Wie kam es zu dem Artikel im "Bezirksjournal Leopoldstadt" Nr. 5/1996, Seite 28: "Hoffnung für Krebspatienten!"?
- 2) Kannte Dr. Adolf Langer den Text des Artikels vor seinem Erscheinen?
- 3) Inwieweit wirkte Dr. Langer am Zustandekommen des Artikels mit?
- 4) Wie gelangte das Photo, das Dr. Langer und die Patientin abbildet in die Hand der Zeitung?

- 5) Wußte Dr. Adolf Langer, daß er für Zwecke der Publikation fotografiert wurde?
- 6) Stammen die unter Anführungszeichen wiedergegebenen Äußerungen wörtlich vom Disziplinarbeschuldigten?
- 7) Identifiziert sich der Disziplinarbeschuldigte mit dem Inhalt des Artikels?
- 8) Sind dem Disziplinarbeschuldigten die Bestimmungen der Richtlinie "Arzt und Öffentlichkeit" bekannt?

Der Disziplinaranwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J.W. Steiner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. J.W. Steiner

**RECHTSKRÄFTIG!**

Dk 43 / 96 W

### Erkenntnis

Der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland, hat durch den

Vorsitzenden: ..... Hon.-Prof. Dr. Günter Schubert .....

und die Mitglieder: ..... OMR Dr. Franz Dattler .....

..... MR Dr. Paul Kurka .....

.....  
in Anwesenheit des Schriftführers ..... Gertraude Dvorak .....

des Disziplinaranwaltes ..... Dr. Johannes Steiner .....

des Beschuldigten ..... Dr. Adolf Langer, Arzt für Allgemeinmedizin, .....

..... /und/der/Verteidigers/ ..... 1080 Wien, Laudongasse 33/32 .....

in der Disziplinarsache gegen ..... Dr. Adolf Langer .....

nach mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Dr. Adolf Langer wird von dem gegen ihn erhobenen disziplinären Vorwurf, er habe in Wien im Jahre 1996 einem Journalisten des Bezirksjournals Leopoldstadt ein Interview gewährt, sowie die Anfertigung eines Fotos mit der Patientin Franziska Erben gestattet, was zur Publikation folgenden Artikels in der Nr. 5/1995 des Bezirksjournals führte:

er habe hiedurch gegen Art 5 lit c) und d) sowie Art 6 der Werberichtlinien "Arzt und Öffentlichkeit" und damit gegen § 25 Abs 1 ÄrzteG verstoßen, sohin ein Disziplinarvergehen gem. § 95 Abs 1 Z 2 ÄrzteG begangen, wegen Geringfügigkeit der Schuld gem. § 95 Abs 7 ÄrzteG

freigesprochen.

#### Begründung

Der Disziplinarbeschuldigte war schon vor dem Untersuchungsführer und dann in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission geständig, dem Journalisten des Bezirksjournals Leopoldstadt ein Interview gewährt und die Anfertigung eines Fotos mit der Patientin Franziska Erben gestattet zu haben. Das Interview führte zudem zur Veröffentlichung eines Artikels "Hoffnung für Krebspatienten!" im Bezirksjournal Leopoldstadt Nr. 5/1996 mit dem aus dem Spruch der Entscheidung ersichtlichen Inhalt. Der Disziplinarbeschuldigte räumte ein, mit dem Artikel und durch die Publikation des Fotos gegen die Werberichtlinien verstoßen zu haben. Er brachte vor, daß die Patientin Franziska Erben und ihre Mutter unbedingt wollten, daß das "Wunder" ihrer Genesung publik gemacht werde. Er habe dem Journalisten gegenüber den Wunsch geäußert einen Bürstenabzug zu bekommen, dies sei aber leider nicht der Fall gewesen. Vor der Drucklegung sei er auch nicht informiert worden. Die Aufnahme einer Fotografie habe er zugelassen, er sehe auch ein, daß dies ein Fehler gewesen sei.

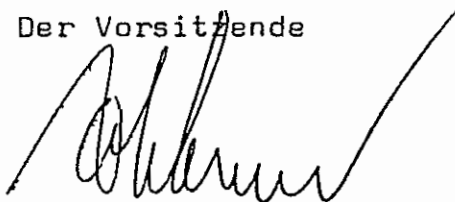
Der Disziplinarbeschuldigte ist derzeit arbeitslos, er bezieht nur Krankengeld in der Höhe von S 420,- pro Tag, betreibt keine Ordination mehr, hat im Spital gekündigt, befand sich selbst vier Monate in Krankenhausaufenthalt wegen Depressionen, ihn trifft die Sorgepflicht für 2 Kinder.

Bei Würdigung des Gesamtsachverhaltes kann davon ausgegangen werden, daß im vorliegenden Fall zwar zweifellos ein Verstoß gegen § 25 Abs 1 ÄrzteG und gegen die Bestimmungen der Werbe-richtlinien vorliegt, daß aber andererseits die Schuld des Arztes gering ist und sein Verhalten - wenn überhaupt - nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Demzufolge konnte im vorliegenden Fall von der begünstigenden Bestimmung des § 95 Abs 7 ÄrzteG Gebrauch gemacht werden, sodaß mit Freispruch vorzugehen war.

Aus den dargelegten Gründen ist spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 11. Juni 1997

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Schubert', written over a horizontal line.

Hon.-Prof. Dr. Günther Schubert

**Dr. Adolf Langer**  
**Praktischer Arzt**  
**Börsegasse 6/18, A-1010 Wien**  
**Telefon: 408 76 22 Telefax: 535 81 30**

---

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Michael Graff  
Gonzagagasse 15  
1010 Wien

Die Patientin H. JAKOB befand sich sehr wohl in Lebensgefahr, sowohl prä- als auch postoperativ.

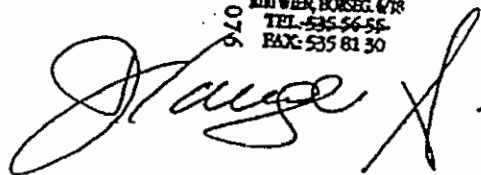
Ich habe einen ganz ähnlichen Fall mit UKRAIN behandelt, nämlich eine 30-jährige Patientin mit einem Coloncarzinom und Lymphknotenmetastasen, die genau so eine Hemicolectomie wie Frau Jakob hatte, und zusätzlich auch eine ausgedehnte Knochen- und vor allem Lebermetastasierung. Nach 3 Monaten UKRAIN-Therapie waren die Lebermetastasen verschwunden! Dies wurde mit mehreren CTs, MRIs und Ultraschall nachgewiesen.

Da ich mit UKRAIN seit langer Zeit arbeite und immer noch zunehmend sehe, welche unbegreifbar positive Wirkungen es entwickeln kann, sowohl auf das Tumorgeschehen als auch auf das Immunsystem, kann ich mir in diesem speziellen Fall der Frau Jakob keinen anderen Grund für das Überleben der Patientin vorstellen als die Wirkung des UKRAIN.

Ich bin gerne bereit, meine zahlreichen - medizinisch nachweisbaren - Fälle vorzustellen, wo die Patienten ihr Überleben nur der Wirkung des UKRAIN zu verdanken haben.

Es scheint so zu sein, daß UKRAIN noch vielfältigere Wirkungsweisen im Sinne einer Verbesserung des Gesamtorganismus entwickeln kann, und ich bin imstande, das auch wissenschaftlich mit medizinisch harten Daten nachzuweisen.

LI  
1  
KA  
SO  
N  
O  
N  
PRAKTISCHER ARZT  
DR. ADOLF LANGER  
1010 WIEN, BÖRSEG. 6/18  
TEL: 535 56 55  
FAX: 535 81 30



# Hoffnung für Krebspatienten!

Die Ärzte hatten die Patientin aufgegeben. Franziska Erben, nach zwölf Chemotherapien auf 47 Kilogramm abgemagert, bekam im Donauespital nur noch Schmerztherapie, ihre Lebenserwartung: höchstens einige Wochen! Da wandten sich die Eltern an den praktischen Arzt, Dr. Adolf Langer, der im Fernsehen einmal vom Wundermittel „Ukrain“ erzählte. Schon nach drei Monaten zeigte die Injektionskur einen sensationellen Erfolg, heute erfreut sich die einst todgeweihte 39jährige Frau bester Gesundheit. „Als

Bis heute ist das aus Pflanzen hergestellte Krebsheilmittel „Ukrain“ in Österreich verboten. Dennoch wenden es immer mehr Ärzte an und erzielen beeindruckende Ergebnisse an bereits todgeweihten Patienten. Das Gesundheitsministerium bleibt aber weiterhin stur – auch nach dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtshofes, der den Bescheid des Ministeriums „wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften“ aufgehob...



Kämpft seit Jahren beim Gesundheitsministerium um die Zulassung von „Ukrain“ als Arzneimittel in Österreich: Dipl.-Ing. Dr. Wassily Nowicky

VON ALFRED DOHR

Universalmittel gegen Krebs will ich das Ukrain nicht bezeichnen, es verbessert aber in jedem Fall die Lebensqualität der Patienten“, sagt Dr. Langer, für den wichtig ist, daß der Heilprozeß durch die Schulmedizin nachvollzogen werden kann. Der anerkannte Arzt spricht von zehn erfolgreichen Fällen in seiner Ordination.

Der Wiener Allgemeinmediziner und Arzt für Naturheilverfahren, Dr. Thomas Kroiss, machte ebenfalls positive Erfahrungen mit „Ukrain“, warnt aber vor Überbewertungen: „Es ist kein Wundermittel, und derart fabelhafte Ergebnisse, wie auch ich sie schon erlebt habe, sind leider nicht sehr häufig. Man kann nicht damit



Der Arzt und seine Herzeigepatientin: Dr. Adolf Langer mit der von der Schulmedizin bereits aufgegebenen Franziska Erben, die sich nach der Ukrain-Injektionskur wieder gesund fühlt.

rechnen, daß der Krebs einfach verschwindet. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann er aber stationär gehalten werden und ist so mit anderen Mitteln leichter in den Griff zu bekommen.“

Ukrain ist ein nach dem Heimatland eines Entdeckers, Dipl.-Ing. Dr. Wassily Nowicky, benanntes Extrakt, das aus dem seit Jahrhunderten in der Naturheilkunde angewandten Schöll- oder Varzenkraut gewonnen wird. Nowicky beschäftigte sich bereits einige Zeit mit der Pflanze, als sein Bruder an einem mit schulmedizinischen Mitteln unheilbaren Rostasarkom erkrankte. Die Ärzte haben ihm noch zwei Monate, und Nowicky probierte seine eben entwickelte Erfindung als letzte Hoffnung ab ihm aus. Nach zwei Monaten konnte seinen Bruder, statt ihn zu begraben,

als Gesunden in die Arme schließen.

1974 wanderte der aus Lemberg stammende Nowicky mit Hilfe des damaligen Bundeskanzlers Bruno Kreisky nach Österreich aus. Fortan wurde es ihm erlaubt, im Krebsforschungslabor mitzuarbeiten. Aber als Nowicky seine Erfindung als Arzneimittel auf den Markt bringen wollte, wurde er mit einem Schlag zu einem der am heftigsten befehdeten Wissenschaftler in der Alpenrepublik. 400 exakt dokumentierte Einzelfälle, die dem Mittel eine erstaunliche Wirkung bescheinigen, sind dem Gesundheitsministerium nicht genug. „Es werden Bedingungen gestellt, zum Beispiel eine Doppel-Blind-Studie, die nicht zu erfüllen sind“, ärgert sich Nowicky, der hinter dem Verbot für sein Krebsmittel gewisse Lobby-

isten vermutet. Daher bleibt der Herstellungsort von Ukrain bis dato geheim. Der Verwaltungsgerichtshof hat jetzt den Bescheid aufgehoben, mit welchem das Ministerium die Zulassung von Ukrain als Arzneispezialität verweigert hatte. Der Grund: Verletzung von Verfahrensvorschriften. „Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt sich in keine Weise mit der inhaltliche Beurteilung von Ukrain daher ist das Mittel nach wie vor nicht zugelassen“, informiert Dr. Alexander Jentzsch aus dem Gesundheitsministerium. Das Verfahren aber beginnt von Neuem. Inzwischen hat Weißrussland

Ukrain als Arzneimittel akzeptiert. Rumänien soll bald ebenso nachziehen wie das „Taufpatenland“ Ukraine. In den anderen Staaten, vor allem in den USA, ist die Nachfrage auch ohne Zulassung enorm. Auch in Österreich ist mit den Injektionskuren (zum Preis von 50 bis 100.000 Schilling) ein Geschäft zu machen.

Eine Klausel im Arzneimittelgesetz Paragraph 12 Abs. 1. Z. 2, macht's möglich: So darf Ukrain legal angewendet werden, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, „daß die Arzneispezialität zur Abwehr einer Lebensbedrohung oder schweren gesundheitlichen Schädigung dringend benötigt wird“. Was aber nicht bedeutet, daß die Krankenkasse automatisch die Kosten für das Ukrain übernehmen.